



**Verordnung zum Gesetz über die
Benützung der gemeindeeigenen
Lokalitäten und Liegenschaften
der Gemeinde Grösch**

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Gebühren 2
- Art. 2 Anlässe, Veranstaltungen 2
- Art. 3 Reinigung 2

Für die Benützung der Räumlichkeiten, Turn- und Mehrzweckhallen, Foyer, Gemeindesaal etc. werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Art. 1 Gebühren

¹ Gebühren für wöchentliche, regelmässige Benützung:

pro SJ	Turnhalle	MZH, Säle, Foyers
1 x wöchentlich bis 1 Std.	Fr. 300.00	Fr. 200.00
1 x wöchentlich bis 1.5 Std.	Fr. 450.00	Fr. 300.00
1 x wöchentlich bis 2 Std.	Fr. 600.00	Fr. 400.00
2 x wöchentlich bis 2 Std.	Fr. 1'200.00	Fr. 800.00

SJ = Schuljahr, d.h. vom August bis Juli,

- ² Auswärtige Vereine bezahlen die doppelte Gebühr. Als einheimischer Verein gilt, wenn über 50 % der Vereinsmitglieder Wohnsitz in der Gemeinde Grüşch haben.
- ³ Turnhallenbenützung Schüler anderer Gemeinden pro Schüler / Schuljahr Fr. 20.00.
- ⁴ Jugendriegen etc., Untersektionen einheimischer Vereine wird keine Gebühr erhoben, bei auswärtigen Jugendvereinen wird die einheimische Gebühr verlangt.
- ⁵ Die Vorschriften betreffend Polizeistunde, Gastwirtschaftsgebühren gelten auch für Veranstaltungen in diesen Räumen.

Art. 2 Anlässe, Veranstaltungen

- ¹ Anlässe pro Tag und pro Raum Fr. 50.00, (z.B. Turnhalle + Foyer Fr. 100.00).
- ² Küche, Duschen, Bühnen, gelten als zusätzlicher Raum, Garderoben und WC-Anlagen sind nicht inkludiert.
- ³ In besonderen Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, sowie kulturelle und soziale Anlässe kann der Gemeindevorstand die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Art. 3 Reinigung

- ¹ Die Reinigung der Lokale ist vom Veranstalter gemäss Anweisung des Schul- und Hauswarts vorzunehmen. Der Schul- und Hauswart stellt das Reinigungsmaterial bereit. Bei ungenügender Reinigung durch den Veranstalter werden die Nachreinigungen des Schul- und Hauswartes in Rechnung gestellt.
- ² Nach einer Veranstaltung entscheidet der Schul- und Hauswart, ob eine Reinigung mit der Maschine nötig ist oder nicht. Muss mit der Maschine gereinigt werden, so werden die Kosten in jedem Fall in Rechnung gestellt.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 04.12.2021, gültig ab 01.01.2013.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Conzett

.....
Marco Willi